EVANGELISCHE OBDACHLOSENHILFE e.V. (EvO)
- vormals Deutscher Herbergsverein von 1886 -
FACHVERBAND DES DIAKONISCHEN WERKES DER EKD

Evang. Obdachlosenhilfe e.V. (EvO) Postfach 10 11 42 D-70010 Stuttgart

„Hamburger Erklärung: Weniger Rechtsstaat für Arme?“

Anlässlich ihres Kongresses vom 5.-7. November 2008 veröffentlicht die Ev. Obdachlosenhilfe e.V. diese Resolution. Sie wird mitgetragen von den Unterzeichner/innen der beigefügten Unterschriftenlisten und Frau Bundesjustizministerin Zypries zugeleitet.

1. Um was es geht

Durch die Einführung verschärfter Zugangsvoraussetzungen und von Pflichtgebühren im Beratungshilfegesetz, im Sozialgerichtsgesetz und bei der Prozesskostenhilfe werden vor allem Arme getroffen.

Nach zunehmender Prekarisierung der Arbeits- und Existenzbedingungen soll nun für einen auf 7 – 8 MIO Menschen gewachsenen Teil der Bevölkerung auch noch der Weg zur gerichtlichen Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche erschwert bzw. verbaut werden.

Das Sozialgerichtsgesetz wurde zum 1.4.2008 verändert. Beratungshilfegesetz und Prozesskostenhilfe wollen die Bundesländer verschärfen, und die Bundesregierung will im Rahmen der sog. „Instrumentenreform“ im SGB II-Rechtskreis Widerspruch und Anfechtungsklage generell die aufschiebende Wirkung nehmen.

In der Gesamtschau stellen sich diese Restriktionen in ihren tatsächlichen Auswirkungen als „systematische Entrechtung von unterstützungsbedürftigen Bürgern“[1] dar.

2. Die Maßnahmen im Einzelnen

Gesetzliche und untergesetzliche Einschränkungen der Rechtsschutzmöglichkeiten greifen auf sechs Ebenen[2] ineinander und ergänzen sich:

a. Beim Beratungsanspruch gem. § 14 SGB I

Es ist bekannt, dass der Zugang zur und die Qualität der Beratung bei den Grundsicherungsträgern gem. SGB II sehr zu wünschen lässt. Dieses behördliche Beratungsangebot ist für Betroffene insbesondere dann regelmäßig unzumutbar, wenn sie über die Rechtmäßigkeit von Entscheidungen beraten werden wollen, die diese Behörden selbst erlassen haben.

b. Beim § 39 SGB II-E (Entwurf der Bundesregierung 7.10.2008)

[1] Positionspapier des DWEKD vom 30.9.2008
[2] Zusammengestellt von Prof. Hans-Ulrich Weth, Martin Steinbrenner und Wolfgang Sartorius

Stafflenbergstraße 76 Telefon: (0711) 2159-/-724 Telefax: (0711) 2159-8394 Evangelische Kreditgenossenschaft e.G. Stuttgart
70184 Stuttgart e-mail: wohnungslose@diakonie..de Kto. 405 752 BLZ 520 604 10

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen und Anfechtungsklagen gegen Leistungsbescheide der Grundsicherungsträger soll auf alle Entscheidungen der GS-Träger ausgeweitet werden.

Beispiel: Keine aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen ratenweise Einbehaltung/Verrechnung eines Mietkautiondarlehens, obwohl eindeutig rechtswidrig!

Unsere Kritik daran: Damit werden die Betroffenen eines großen Rechtsbereichs mit existenzieller Bedeutung vom „normalen" Rechtsschutzsystem ausgeschlossen.

c. Im Sozialgerichtsgesetz (in Kraft seit 1.4.2008)

Die Erhöhung des Mindeststreitwerts für Berufungen auf 750 Euro (bisher 500 Euro) erschwert eine Überprüfung erstinstanzlicher Urteile mit geringerem Streitwert. Das geht vor allem zu Lasten Armer.

Praktische Auswirkungen sind z.B.:

Keine „normale" Berufung bei Rechtsstreit über einmalige Leistungen für Schwangerschaftsbekleidung und Baby-Erstausstattung im Wert von 600 Euro.

Keine Berufung bei fehlerhafter Berechnung von Freibeträgen oder der Höhe der Wohnkosten um beispielsweise 100 Euro/Monat für einen Bewilligungszeitraum von 6 Monaten.

Einstweiliger Rechtsschutz wird eingeschränkt: Beschwerden gegen erstinstanzliche Entscheidungen nur noch bei Streitwert über 750 Euro (Beispiele s.o.).

Keine Beschwerde gegen Ablehnung der Prozesskostenhilfe, wenn PKH wegen fehlender wirtschaftlicher Bedürftigkeit vom Gericht abgelehnt wird.

d. Beim Prozesskostenhilfebegrenzungsgesetz (Bundesrat-Gesetzentwurf vom 19.5.2006):

- „Mutwilligkeit" der Rechtsverfolgung soll auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten geprüft werden: Würde „Selbstzahler" trotz Erfolgsaussichten von der Rechtsverfolgung absehen (z.B. wegen geringen Streitwerts?) Die Beurteilung hängt auch von Stellungnahme des Prozessgegners ab.

Unsere Kritik: Für Arme haben auch geringe Streitwerte u.U. existenzielle Bedeutung.

- Die Einführung einer nicht erstattungsfähigen PKH-Gebühr ist geplant. Sie soll zwar nicht für „reine" ALG II- und Sozialhilfeberechtigte gelten, das ist aber z.T. bei Geringverdienern/Aufstockern eine oftmals schwierige Abgrenzungsfrage, die erst langwierig geklärt werden muss.

Unsere Kritik: Die Maßnahmen wirken abschreckend auf Geringverdiener, die das Kostenrisiko vorsichtig kalkulieren müssen.

e. Beim Beratungshilferecht (Bundesrat-Gesetzentwurf vom 10.10.2008)

- Verweis auf vorrangig in Anspruch zu nehmende Beratungsmöglichkeiten (Behörden, soziale und altruistische Beratung) durch Aushändigung regionaler Listen.

Unsere Kritik: „abwimmelnde" Wirkung, Instrumentalisierung ehrenamtlicher und sozialer Rechtsberatung zur Einsparung von Justizkosten.

- Abschaffung der nachträglichen Antragstellung durch Rechtsanwälte: Die Schwelle zu anwaltlicher Beratung wird massiv erhöht.

- „Mutwilligkeit"[3] der Inanspruchnahme anwaltlicher Beratung soll auch unter wirtschaftlichen Aspekten geprüft werden.

- Erhöhung der Beratungsgebühr auf 30 Euro (bei Vertretung nach außen) wirkt bei 351 Euro ALG II oder geringen Einkünften abschreckend.

- Vorrang der Behördenberatung ist angesichts der defizitären Beratungsqualität bei den JobCentern nicht zielführend und regelmäßig unzumutbar.

f. Die Bundesagentur weist ihre Mitarbeiter zu einem Umgang mit Rechtsmitteln an, der in hohem Maße fragwürdig ist.

- *„… im Übrigen ist unter Wirtschaftlichkeitserwägungen darüber zu befinden, ob zu einem als rechtmäßig erkannten Bescheid ein Widerspruchsbescheid gefertigt oder der Widerspruchsführer eingeladen wird, um ihn unter Darlegung der Sach- und Rechtslage zur Rücknahme des Widerspruchs zu bewegen…"*[4]

Unsere Kritik: Angesichts rd. 60% ganz oder teilweise erfolgreicher Widersprüche und nahezu 50% Erfolgsquote bei Klagen[5] sollen Mitarbeiter angehalten werden, den regelmäßig sachlich unterlegenen weil nicht dafür ausgebildeten Hilfeberechtigten nahezubringen, sie mögen doch den Widerspruch zurücknehmen.

Zumindest in Fällen, in denen der Behördenmitarbeiter damit Vermögensnachteile für den Widerspruchführer billigend in Kauf nimmt, könnte dieses Verhalten den Tatbestand des § 263 StGB (versuchter Betrug) erfüllen.

3. <u>Was die Ev. Obdachlosenhilfe verlangt.</u>

[3] *„Mutwillig ist regelmäßig das Unterlassen einer Nachfrage bei Verwaltungsbehörden vor Inanspruchnahme anwaltlicher Beratung"* (BRat-Drs. 648/08, S. 41).

[4] Email-Info der Bundesagentur für Arbeit vom 29.09.2008, AZ II – 7002/7003, Seite 3

[5] a.a.O., Seite 1

Die Evangelische Obdachlosenhilfe e.V. ist ein Fachverband der Diakonie. Sie versteht das Evangelium von Jesus Christus auch als Auftrag zur Hilfe für obdachlose, von sozialer Ausgrenzung und von Isolation betroffene Bürgerinnen und Bürger.[6]

Die Evangelische Obdachlosenhilfe e.V. tritt für Menschen ein, die von Wohnungslosigkeit bedroht oder obdachlos sind beziehungsweise waren und die von Armut, Ausgrenzung und Isolation betroffen sind; deren Lebensrechte, soziale und materielle Existenz eingeschränkt und die damit in ihrer Menschenwürde verletzt sind.

Die Evangelische Obdachlosenhilfe e.V. tritt für die Anerkennung der Würde der Armen und sozial Ausgegrenzten ein, indem sie für sozialpolitische und hilfesystematische Bedingungen sorgt, in denen Gewalt, ungleiche Verteilung und Ausgrenzung vermieden und überwunden sowie deren aktuelle Folgen für die Menschen gemildert werden.

Die Evangelische Obdachlosenhilfe e.V. fordert daher Bundestag und Bundesrat auf, das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit gegenüber den Schwächsten in dieser Gesellschaft nicht aufzugeben und Gesetze nicht so zu verschärfen, dass armen Bürger/innen faktisch der Rechtszugang verbaut wird.

Die Evangelische Obdachlosenhilfe e.V. fordert aber auch die Bundesagentur für Arbeit, ARGEN und Kommunen auf, in ihrem Verwaltungshandeln die Rechtsposition der Leistungsberechtigten zu achten und sie nicht um geringer Kosteneinsparungen willen mit fragwürdigen Zielvorgaben bei der Wahrnehmung ihrer Rechte einzuschüchtern.

Denn:

Recht muss Recht bleiben!

Gez.
Pfarrerin Susanne Kahl-Passoth, Vorsitzende der Evangelischen Obdachlosenhilfe e.V.,
Direktorin des Diakonischen Werks Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz e.V.,
Paulsenstr. 55/56, 12163 Berlin, Tel.: 030/82097-01

[6] Nach: Grundsatzposition, Beschlossen auf der Mitgliederversammlung der Evangelischen Obdachlosenhilfe e.V. am 10./11.12.2002 in Eisenach